

DER DIREKTOR
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Ostinghausen (Haus Düsse) • 59505 Bad Sassendorf

An die nordrhein-westfälischen
Tierzuchtverbände,
Besamungsstationen,
Embryotransfereinrichtungen und
Samendepots

Fachbereich 71
Tierhaltung und
Tierzuchtrecht

Haus Düsse

Ostinghausen, 59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-721, Fax -733
Mail: Tierzuchtrecht@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

FB 71

Auskunft erteilt: Nadine Frische

Durchwahl: 02945-989-724

Mobil : 0176-93167270

Fax : 0251 2376-19152

Mail : nadine.frische@lwk.nrw.de

Import Drittländer.docx

Bad Sassendorf 18.06.2018

Import von Zuchttieren und Zuchtmaterial aus Drittländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01. November 2018 gilt die Europäische Tierzuchtverordnung (VO (EU) 2016/1012) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2016. Gemäß Artikel 36 der VO (EU) 2016/1012 dürfen in die Union verbrachte Zuchttiere und aus in die Union verbrachtem Zuchtmaterial erzeugte Nachkommen unter anderem nur dann in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen werden, wenn das Zuchttier oder das Spendertier des Zuchtmaterials in einem Zuchtbuch eingetragen ist, das von einer Zuchtstelle in dem Drittland geführt wird, aus dem die Tiere kommen.

Eine Auflistung der Zuchtstellen in Drittländern, von denen Zuchttiere oder Zuchtmaterial in die Union verbracht werden dürfen, finden Sie hier:

https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/third_countries_en

Sie sollten in Ihrem eigenen Interesse Ihre außereuropäischen Handelspartner nachdrücklich und zeitnah darauf aufmerksam machen, dass ab dem 01. November 2018 Zuchttiere und Zuchtmaterial von Tieren, die nicht in einem Zuchtbuch einer in der Liste geführten Zuchtstelle eingetragen sind, an der EU-Grenze zurückgewiesen werden können.

Zucht- und Spendertiere, die in einem Zuchtbuch eines europäischen Verbandes, der seine Tätigkeit auf das jeweilige Drittland ausgedehnt hat, sind von den o. g. Regelungen nicht betroffen.

An dieser Stelle möchte ich außerdem darauf aufmerksam machen, dass Zuchttiere und Zuchtmaterial beim Verbringen in die Union und auch beim Verbringen innerhalb der Union von Zuchtbescheinigungen begleitet sein müssen, die entsprechend der Muster der DVO 2017/717 der KOM vom 10.04.2017 zu erstellen sind. Ohne entsprechende Zuchtbescheinigung muss auch hier mit einer Zurückweisung durch die zuständige Zollbehörde gerechnet werden. Ein Import ohne Zuchtbescheinigung wäre zudem als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

gez. Frische